Auslegungsfragen zur Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen

1. BImSchV

Stand: 31. August 2010

Vorbemerkung

Die Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV – vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) ist am 22. März 2010 in Kraft getreten.

Mit dem Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV sind bei den Vollzugsbehörden, den Herstellern und Betreibern von Anlagen Auslegungsfragen aufgetreten. Die Auslegungsfragen stehen vorrangig im Zusammenhang mit den neu eingeführten Regelungen zu den Festbrennstofffeuerungen.

Die nachfolgenden Fragen und Antwortvorschläge wurden mit den Ländern erörtert und abgestimmt. Ebenfalls waren die für die Überwachung der 1. BImSchV zuständigen Verbände der Schornsteinfeger in den Abstimmungsprozess eingebunden. Das Ergebnis zum Stand 01. Juni 2010 wird hiermit vorgelegt.

Eine Fortschreibung und Ergänzung der Auslegungsfragen ist vorgesehen.

1. Zu § 2 Nr. 17, §4 Abs. 3,5,7 und 8, § 5 Abs. 1 und 4, § 6 Abs. 1, § 7 letzter Satz, § 15 Abs. 4 Nr. 2, § 25 Abs. 1 und 3 sowie § 26 Abs. 1, 3 Nr. 5 und Abs. 6: Unterschied zwischen "Errichtung" und "wesentlicher Änderung"

Nach § 2 Nr. 5 gehören zur Feuerungsanlage Feuerstätte und, soweit vorhanden, Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgaseinrichtung.

Frage:

Gilt der Austausch der Feuerstätte einer Feuerungsanlage als Errichtung oder als wesentliche Änderung?

Antwort:

Eine Neuerrichtung liegt vor, wenn durch die Änderung der Kern der Anlage verändert wird (Jarass; BImSchG, Kommentar, 8. Auflage S. 418). Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Feuerstätte (Brenner, Kessel, Regelung) komplett ausgetauscht wird. Die Emissionen einer Feuerungsanlage werden im Wesentlichen von der Feuerstätte, nicht von den sonstigen Bestandteilen, etwa Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgasanlage bestimmt. Der Austausch der Feuerstätte ist demnach als Errichtung, nicht als wesentliche Änderung einzustufen. Der Austausch eines Kessels stellt hingegen eine wesentliche Änderung nach § 2 Nr. 16 Buchstabe b der 1. BImSchV dar (vgl. auch § 6 Abs. 2).

2. Zu § 3 Abs. 5: Anforderungen an den Brennstoff

Brennstoffe im Sinne des Absatzes 1 Nummer 13 müssen folgende Anforderungen erfüllen:

1....

2.

3. beim Einsatz des Brennstoffes im Betrieb dürfen keine höheren Emissionen an Dioxinen, Furanen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen als bei der <u>Verbrennung von Holz</u> auftreten;

Frage:

Welcher Holzbrennstoff ist als Vergleichsbrennstoff hinsichtlich des Ausmaßes an Dioxin-, Furan - und PAK - Emissionen heran zuziehen?

Antwort:

Als Vergleichsbrennstoff ist naturbelassenes Holz (siehe § 2 Nr. 9 der 1. BImSchV) heran zuziehen. Ein Bezug auf die Emissionen von Anlagen für Holzwerkstoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 und 7) ist nicht sachgerecht, weil diese Brennstoffe nur für einen eingeschränkten Betreiberkreis und nur in Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 30 kW zulässig sind. Diese Einschränkungen gelten nicht für die Brennstoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 13.

3. Zu § 4 Abs. 3: Zeitpunkt der Errichtung

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, dürfen seit dem Inkrafttreten der Novelle der 1. BImSchV nur noch betrieben werden....

Frage:

Wie wird der Zeitpunkt der Errichtung definiert?

Antwort:

Die Errichtung einer Anlage beginnt mit ihrer Aufstellung an dem vorgesehenen Ort oder mit dem Beginn der Baumaßnahmen am Verwendungsort. Ausführungen zum "Errichtungs"-Begriff des BImSchG finden sich bei Jarass, BImSchG, 8. Auflage 2010, § 4 Rn. 44 und § 67 Rn. 15, jeweils mit weiteren Nachweisen. Danach ist zumindest die Planung als bloße Vorbereitungsmaßnahme zu qualifizieren und daher nicht von dem Begriff der "Errichtung" erfasst.

Bei dem nachträglichen Einbau einer Einzelraumfeuerungsanlage in ein bestehendes Haus kommt es für den Zeitpunkt der Errichtung auf die Baumaßnahmen für die Einzelraumfeuerungsanlage an und nicht auf den ursprünglichen Zeitpunkt der Errichtung des Hauses oder des dabei miterrichteten Kamins.

4. Zu § 4 Abs. 3: Zeitpunkt der Errichtung

In § 4 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 4 werden Anforderungen an Einzelraumfeuerungsanlagen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung gestellt.

Frage:

Wie ist mit Anlagen umzugehen, die nicht nach Baurecht abgenommen wurden?

Antwort:

Die Anlagen werden wie abgenommene Anlagen mit entsprechendem Errichtungsdatum behandelt. Sofern über das Typenschild die Typenprüfung nicht feststellbar ist, kann hilfsweise auch das Aufstellungsjahr oder das Baujahr des Gebäudes, in dem die Einzelraumfeuerungsanlage errichtet wurde, herangezogen werden.

5. § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1: Gebrauchte Anlagen und Anlagen nach einem Umzug

Die §§ 4 und 5 legen in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Errichtung unterschiedliche Grenzwerte fest.

Frage:

Welcher Errichtungszeitpunkt gilt für bereits betriebene Anlagen, die nach einem Umzug oder Verkauf an einer anderen Stelle aufgestellt werden?

Antwort:

Die 1. BImSchV richtet sich an die Errichtung der Feuerstätte, nicht die Erstinbetriebnahme. Insofern sind die Anforderungen der 1. BImSchV jeweils zum Zeitpunkt der Errichtung am neuen Standort einzuhalten. Soll ein bereits an anderer Stelle betriebenes Gerät an einem neuen Standort betrieben werden (z.B. Verkauf eines Altgerätes, Umzug) müssen die Anforderungen der jeweiligen Feuerstättenart und der Stufe nach Anlage 4 oder § 5 Abs. 1 eingehalten werden.

6. Zu § 4 Abs. 3: Typenprüfung

Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 4 Abs. 3 der 1. BImSchV dürfen nur noch betrieben werden, wenn für die Feuerstättenart der Anlage durch eine Typprüfung des Herstellers belegt werden kann, dass unter Prüfbedingungen die Anforderungen an die Emissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Frage:

Wie ist der Nachweis gegenüber dem Schornsteinfeger zu führen?

Antwort:

Der Betreiber einer Einzelraumfeuerungsanlage muss dem Schornsteinfeger die Prüfbescheinigung des Herstellers vorlegen. Die Prüfbescheinigung kann dem Betreiber beim Kauf vom Händler ausgehändigt werden Die Datenbank des HKI kann Anhaltspunkte über die Existenz einer solchen Bescheinigung geben.

7. § 4 Abs. 3: Anforderungen an Grundöfen

Abs. 3 nimmt Grundöfen von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung für Einzelraumfeuerungsanlagen aus.

Frage:

Welche Anforderungen gelten für Grundöfen?

§ 4 Abs. 3 nimmt Grundöfen von der Einhaltung der Anforderungen an die Typprüfung von Einzelraumfeuerungsanlagen ab Inkrafttreten der Novelle aus. § 4 Abs. 5 der Novelle formuliert Anforderungen, die nach dem 31.12.2014 gelten. Emissionsanforderungen bestehen demnach nur für Grundöfen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden. Diese Anlagen müssen entweder mit einem Staubfilter ausgerüstet werden oder die Anforderungen nach Anlage 4 Nr. 1 für Kachelofenheizeinsätze mit Füllfeuerung einhalten. Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen nach Anlage 4 der Novelle kann über eine Typprüfung oder eine Schornsteinfegermessung erbracht werden.

Nach § 26 Abs. 3 sind Grundöfen von der Sanierungsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen ausgenommen.

8. § 4 Abs. 5 Nr. 2: Typprüfung bei handwerklich gesetzten Grundöfen

Die Einhaltung der nach dem 31.12.2014 gültigen Anforderungen für Grundöfen kann unter anderem durch eine Typprüfung nachgewiesen werden.

Frage:

Wie kann bei Grundöfen der Nachweis über eine Typprüfung geführt werden?

Antwort:

Für handwerklich gesetzte Grundöfen reicht es aus, wenn die Typprüfung für standardisierte Bauteile vorliegt und sich die einzelnen Grundöfen lediglich in der Verkleidung unterscheiden.

9. Zu § 4 Abs. 6: Allgemeine Anforderungen

Die nachgeschalteten Einrichtungen zur Staubminderung nach Absatz 5 dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist oder eine Bauartzulassung vorliegt.

Frage:

Welche Behörde stellt die Eignung der Staubminderungseinrichtung fest und welche Stelle führt die Bauartzulassung durch?

Antwort:

Die Durchführung der Bauartzulassung erfolgt durch das deutsche Institut für Bautechnik, alternativ ist jedoch die Feststellung der Eignung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde möglich.

10. Zu § 4 Abs. 8 auch i. V. mit § 25 Abs. 5 oder § 26 Abs. 7 – Beratung durch Schornsteinfeger/-in

Nach § 4 Abs. 8 hat ein Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe sich hinsichtlich der sachgerechten Bedienung der Feuerungsanlage, der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes sowie der Besonderheit beim Umgang mit festen Brennstoffen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger seiner Wahl im Zusammenhang mit anderen Schornsteinfegerarbeiten beraten zu lassen.

Frage:

In welchem Umfang erfolgt diese Beratung und wie wird diese dokumentiert?

Antwort:

Der Umfang der Beratung wird in Abstimmung mit den Ländern, den Schornsteinfegerverbänden und dem BMU noch festgelegt. Nach erfolgter Beratung erhält der Betreiber darüber einen schriftlichen Nachweis von der Schornsteinfegerin bzw. dem Schornsteinfeger sowie ein Faltblatt mit den wichtigsten Inhalten aus der Beratung. Der Nachweis über die durchgeführte Beratung ist mittels eines für den Nachweis von Schornsteinfegerarbeiten erstellten Formblatts an den Bezirksschornsteinfegermeister für den Eintrag in das Kehrbuch zu senden. Dies erfolgt über den Betreiber (§ 20 Abs. 2 der 1. BImSchV) oder über den Schornsteinfeger selbst.

11. Zu § 5 Abs. 4 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr

Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für......

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1.

2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken,

sowie

3. Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.

Frage:

Was ist unter "Volllast" zu verstehen?

Antwort:

Volllast ist der Betrieb der Feuerungsanlage mit der Nennwärmeleistung.

12. Zu § 7 Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner und Zu § 8 Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner

sind so zu errichten und zu betreiben, dass
1
2
3
4. die Kohlenstoffmonoxidemissionen einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde

4. die <u>Kohlenstoffmonoxidemissionen</u> einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten.

Frage:

Welches Messverfahren ist für die Bestimmung der CO - Emissionen anzuwenden? Regelungen dazu enthält die Anlage 2 zur 1.BImSchV nicht.

Antwort:

Messgeräte

Gemäß § 13 Abs. 2 der 1.BImSchV müssen Messgeräte eingesetzt werden, die eine Eignungsprüfung bestanden haben. Eine Überprüfung der Geräte hinsichtlich der CO-Messung erfolgte in Eignungsprüfungen, die gemäß den Richtlinien über die Mindestanforderungen an Messeinrichtungen bei der Eignungsprüfung – RdSchr. d. BMU vom 31.01.1997 – IG I 3 – 51134/1 durchgeführt wurden, bislang nicht. CO-Messgeräte wurden bisher nach der 'Richtlinie für die Eignungsprüfung von CO-Messgeräten für Gasfeuerstätten', Stand 05.08.1988, überprüft.

Es wird davon ausgegangen, dass die überwiegende Anzahl der Messeinrichtungen, die zur Messung des Abgasverlusts eignungsgeprüft sind, über eine Funktion zur CO-Messung verfügen, die bereits von Schornsteinfegern im Rahmen der technischen Überprüfung der CO-Konzentrationen im Abgas von Gasfeuerungen genutzt wurde. Diese Geräte sind für die CO-Messung einzusetzen, bis entsprechende eignungsgeprüfte Geräte bzw. Bekanntgaben zur Verfügung stehen. Der Zeitpunkt, von dem an nur noch Messeinrichtungen eingesetzt werden dürfen, die den neuen Anforderungen der VDI-Richtlinie 4206 Blatt 1 hinsichtlich der CO-Messung genügen und über eine entsprechende Bekanntgabe verfügen, bleibt festzulegen.

Messvorgang¹:

Die in Vorbereitung befindliche VDI-Richtlinie 4207 Blatt 1 "Messen von Emissionen an Kleinfeuerungsanlagen – Messen an Anlagen für gasförmige und flüssige Brennstoffe" wird Vorgaben zur Messung des CO-Gehaltes im Abgas enthalten. Bevor diese VDI-Richtlinie vorliegt, kann die Messung nach den Vorgaben des Arbeitsblattes 104 des ZIV in Verbindung mit Arbeitsblatt 102 ZIV, Punkt 3.1, Anlage 2 der 1. BlmSchV erfolgen.

13. Zu § 7 Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner und

Zu § 8 Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner

.....sind so zu errichten und zu betreiben, dass

4. die <u>Kohlenstoffmonoxidemissionen</u> einen Wert von 1 300 Milligramm je Kilowattstunde nicht überschreiten. Die verfügbaren Messgeräte geben die CO-Konzentration in der Regel in ppm an, der Grenzwert ist jedoch in mg/kWh angegeben.

Frage:

Wie ist der in ppm angegebene Wert in mg/kWh umzurechnen?

Antwort:

Zur Umrechnung kommt gemäß DIN EN 267 die folgende Formel zum Einsatz:

$$\boxed{CO\left[\frac{mg}{kWh}\right] = CO[ppm] \times \rho_{CO} \times \left(\frac{21,0}{21,0 - O_{2gemessen}}\right) \times \left(\frac{V_{A,th,tr,min}}{H_u}\right)}$$

Dabei bedeuten:

$ ho_{co}$	=	Dichte von Kohlenstoffmonoxid	[kg/m ³]
$O_{2gemessen}$	=	Sauerstoffkonzentration des Abgases	[Vol %]
$V_{A,th,tr,\min}$	=	Trockenes Abgasvolumen	$[m^3/kg]$
H_i	=	Heizwert	[kWh/kg]

¹ Die Vorgaben zur CO-Messung an Ölfeuerungsanlagen werden noch geprüft.

Mit den Referenzwerten der DIN EN 267 für Abgasvolumen und Heizwert und der Dichte von CO

$$V_{A,th,tr,\min} = 10,46 \text{ m}^3/\text{kg}$$

$$Hi$$
 = 11,86 kWh /kg

$$\rho_{co} = 1,25 \text{ kg/m}^3$$

ergibt sich

$$CO\left[\frac{mg}{kWh}\right] = CO[ppm] \times 1,1 \times \left[\frac{21}{21 - O_{2gemessen}}\right]$$

Für den Sauerstoffgehalt im Abgas kommt der tatsächlich gemessene Sauerstoffgehalt zur Anwendung.

14. Zu § 14 Abs. 1 und 2 Überwachung neuer und wesentlich geänderter Feuerungsanlagen

Der Betreiber einer Feuerungsanlage hat die Einhaltung der Anforderungen an die Schornsteinhöhe, an die Emissionen und an die Brennstoffe vor (§19) bzw. innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme (sonstige Anforderungen) von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen.

Frage:

Gibt es für die Feststellung zur Einhaltung der Anforderungen des § 14 ein einheitliches Formular?

Antwort:

Der Nachweis zur Einhaltung der Anforderungen erfolgt über die Abnahmeprotokolle der Schornsteinfeger.

15. Zu § 14 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 Nr. 2 – Ableitung der Abgase, Austrittsöffnung

Nach § 14 Abs. 1 hat ein Betreiber einer ab 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Abs. 1 und 2 von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger seiner Wahl vor der Inbetriebnahme der Feuerungsanlage feststellen zu lassen.

Frage:

Wie kann diese Betreiberpflicht immissionsschutzrechtlich überwacht werden?

Ob ein Betreiber seiner Pflicht nach § 14 Abs. 1 vor der Inbetriebnahme der Anlage nachgekommen ist, kann der (die) Bezirksschornsteinfegermeister(in) erst aufgrund einer Übersendung der Feststellung gem. § 20 Abs. 2 der 1. BImSchV oder im Rahmen seiner (ihrer) Feuerstättenschau gem. § 14 SchfHwG überprüfen.

Im Rahmen der baurechtlichen Überwachung sollte gleichzeitig mit der nach der jeweiligen Bauordnung eines Landes verlangten "Bescheinigung zur ordnungsgemäßen Abführung der Abgase" eine Information zur zusätzlichen Betreiberpflicht nach § 14 Abs. 1 i. V. mit § 19 Abs. 1 der 1. BImSchV erfolgen.

Nach § 14 Abs.4 hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger über das Ergebnis der Messungen sowie über die Durchführung der Überwachungstätigkeiten nach Absatz 1 und 2 dem Betreiber der Feuerungsanlage eine Bescheinigung nach Anlage 2 Nummer 4 und 5 auszustellen. Anlage 2 Nr. 5 enthält keinen Hinweis auf die Protokollierung des Ergebnisses der Überwachung der Schornsteinhöhe für feste Brennstoffe. Sie bezieht sich auf den Inhalt der Bescheinigung über die <u>Überwachungsmessungen</u> an Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe.

Deshalb sollte das Schornsteinfegerhandwerk eine Bescheinigung über das Ergebnis der Überwachung der Schornsteinhöhe für den Betreiber ausstellen, die mindestens folgende Angaben enthält:

- 1. Allgemeine Informationen nach Anlage 2 Nr.5
- 2. "Die Austrittöffnung des Schornsteins zur o.g. Anlage entspricht den Anforderungen des
- § 19 Abs. 1 Nr. 1 Ja □ nein □ § 19 Abs. 1 Nr. 2 ja □ nein □

Zunächst hat der Betreiber gemäß § 20 Abs. 2 der 1. BImSchV eine Nachweispflicht gegenüber dem (der) Bezirksschornsteinfegermeister(in). Daneben kann die zuständige Überwachungsbehörde gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 BImSchG vom Betreiber eine entsprechende Auskunft oder die Vorlage der erfolgten Feststellung durch eine Schornsteinfegerin bzw. einen Schornsteinfeger zur ordnungsgemäßen Ableitung der Abgase verlangen.

16. Zu § 15 Abs. 3: Wiederkehrende Überwachung

Der Betreiber einer Öl- oder Gasfeuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt und mehr, für die in den §§ 7 bis 10 Anforderungen festgelegt sind, hat die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen

1. einmal in jedem dritten Kalenderjahr bei Anlagen, <u>deren Inbetriebnahme oder wesentliche</u> Änderung nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b zwölf Jahre und weniger zurückliegt, und 2. einmal in jedem zweiten Kalenderjahr bei Anlagen, <u>deren Inbetriebnahme oder wesentliche</u> <u>Änderung</u> nach § 2 Nummer 16 Buchstabe b mehr als zwölf Jahre zurückliegt, von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen.

Frage:

Auf welchen Zeitpunkt ist die Festlegung des nächsten Messjahres zu beziehen?

Antwort:

Die nach der 1. BImSchV vorgeschriebenen Überprüfungen erfolgen in dem Kalenderjahr, das sich bezogen auf die letzte Messung ergibt. Ist die letzte wiederkehrende Messung im Jahr 2009 erfolgt, ergibt sich als nächster Messtermin das Jahr 2011 bzw. 2012. Werden die wiederkehrenden Messungen im Jahr 2010 durchgeführt, erfolgen die nächsten wiederkehrenden Messungen im Jahr 2012 oder 2013.

17. Zu § 19 Abs. 1: Ableitbedingungen für Abgase

§ 19 Abs. 1 legt Ableitbedingungen für Abgase bei Errichtung oder einer wesentlichen Änderung fest.

Frage:

Bezieht sich die "Errichtung oder die wesentliche Änderung" auf den Schornstein oder auf die Feuerungsanlage.

Antwort:

Die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 der 1. BImSchV ist ausgerichtet auf die Errichtung oder wesentliche Änderung der Feuerungsanlage. Dies wird auch verdeutlicht durch den § 14 Abs. 1 der 1. BImSchV. Hiernach hat der Betreiber einer ab dem 22. März 2010 errichteten oder wesentlich geänderten Feuerungsanlage für die feste Brennstoffe die Einhaltung der Anforderungen des § 19 Absatz 1 und 2 vor der Inbetriebnahme der Anlage von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger festzustellen zu lassen.

18. Zu § 19 Abs. 1: Ableitbedingungen für Abgase

§ 19 Abs. 1 legt Anforderungen an die Lage der Schornsteinmündung fest.

Frage:

Die Forderungen an die Lage der Schornsteinmündung in der 1. BImSchV decken sich nicht mit den Anforderungen der Feuerungsverordnungen der Länder. Wie ist zu verfahren wenn lediglich die Vorgaben der FeuVO erfüllt sind und die Anforderungen der 1. BImSchV nicht erfüllt werden?

Die 1. BImSchV verdrängt als Bundesrecht (Art. 31 – hier i.V.m Art. 72 Abs. 1, 74 Abs. 1 Nr. 24 GG) entgegenstehendes oder gleichlautendes Landesrecht.

Das Ergebnis der Überprüfung der Schornsteinhöhe nach 1.BImSchV ist zu bescheinigen. Der Betreiber sollte auf seine Nachweispflicht gegenüber dem (der)Bezirksschornsteinfegermeister(in) hingewiesen werden. Werden die Anforderungen der 1.BImSchV bezüglich der Ableitbedingungen nicht eingehalten, meldet der (die) Bezirksschornsteinfegermeister(in) das Ergebnis der zuständigen Überwachungsbehörde.

19. Zu § 25 Absatz 4 Satz 3: Übergangsregelungen für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen

§ 25 Absatz 4 regelt die Überwachungspflichten für Feuerungsanlagen >15 kW Nennwärmeleistung. Nach Satz 3 gelten § 14 Absatz 3 und 5 hierbei entsprechend.

Frage:

Dass die Absätze 3 und 5 des § 14 hier Anwendung finden sollen, ergibt für Absatz 3 keinen Sinn; hingegen sollte Absatz 4 zur Anwendung kommen. Wie sollte damit umgegangen werden?

Antwort:

§ 25 Abs. 4 Satz 3 ergibt wörtlich genommen in diesem Zusammenhang keinen Sinn. Es handelt sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler.

Die korrekte Schreibweise muss eigentlich "§ 14 Absatz 4 und 5" lauten.

Daher ist die in § 25 Abs. 4 S. 3 genannte In-Bezugnahme nicht auf Abs. 3, sondern auf Abs. 4 zu verstehen.

20. Zu § 26 Abs. 2: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

§ 26 enthält die Anforderungen für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe. Absatz 2 bestimmt die Fristen zur Nachrüstung von Staubfiltern oder zur Außerbetriebnahmen bei Nichteinhaltung der Grenzwerte.

Auslegungs-/Verständnisprobleme:

Die Übergangsregeln für bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sehen die Einführung von Grenzwerten für Staub und CO vor. Kann die Einhaltung der Grenzwerte nicht bis zum 31.12.2013 nachgewiesen werden, sind die Anlagen nach § 26 Abs. 2 außer Betrieb zu nehmen, oder mit Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen nach dem

Stand der Technik nachzurüsten. Nach dem Wortlaut würde es auch bei einer Überschreitung des Grenzwertes für CO ausreichen, Einrichtungen zur Reduzierung der Staubemissionen nachzurüsten. Es stellt sich die Frage, ob dies dem Gewollten entspricht oder ob die Vorschrift so zu lesen ist, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur eine Außerbetriebnahme in Frage kommt.

Antwort:

Die Vorschrift ist so auszulegen, dass bei Überschreitung des Grenzwertes für CO nur die Außerbetriebnahme in Frage kommt, es sei denn, die Maßnahme zur Reduzierung der Staubemission führt auch zur Verminderung der CO-Emission, was aber entsprechend Absatz 1 nachzuweisen wäre.

21. Zu § 26 Abs. 4: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Es wird geregelt, dass für Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze, die eingemauert sind, die Sanierungs- und Außerbetriebnahmefristen des Abs. 2 nicht gelten. Stattdessen sind diese Anlagen zu den in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit einer Einrichtung zur Staubminderung nachzurüsten.

Frage:

Welche Übergangsregelungen gelten für eingemauerte Kamin- oder Kachelofeneinsätze?

Antwort

Für fest eingemauerte Einsätze ist durch Messung die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen. Ist dies nicht möglich, muss eine Einrichtung zur Staubreduzierung nachgerüstet werden. Die Außerbetriebnahme entsprechend § 26 Abs. 2 kann von der Überwachungsbehörde nicht angeordnet werden. Die Möglichkeit der freiwilligen Außerbetriebnahme bleibt davon unberührt.

22. § 26 Abs. 5 Satz 3: Übergangsregelung für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Nachweise nach Abs. 1 Satz 2 (Nachweis der Grenzwerteinhaltung über Prüfstands- oder Einzelmessungen) müssen bis spätestens 31.12.2012 dem (der) Bezirksschornsteinfeger(in) vorgelegt werden.

Frage.

Die Regelung steht im Widerspruch zu § 26 Abs. 2, wonach Anlagen entsprechend den Übergangsregelungen nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen sind, wenn ein Nachweis über die Grenzwerteinhaltung bis einschließlich 31.12. 2013 nicht geführt werden kann.

Nach dem Wortlaut des Absatz 5 stellt der (die)Bezirksschornsteinfegermeister(in) bis zum 31.12.2012 das Datum auf dem Typenschild fest. Bis zum gleichen Zeitpunkt kann der Betreiber Nachweise darüber erbringen, dass eine Anlage die Grenzwerte nach Abs. 1 einhält. Sollte der Betreiber einen solchen Nachweis nicht erbringen, so stellt der (die)Bezirksschornsteinfegermeister(in) bis zum 31.12.2013 fest, bis zu welchem Zeitpunkt die betreffende Anlage nachzurüsten oder außer Betrieb zu nehmen ist.

Diese unterschiedlichen Termine sind bei der Novellierung zu spät erkannt worden und konnten nicht mehr korrigiert werden. Ein rechtlich relevanter Grund, dem Anlagenbetreiber den Nachweis in der Zeit zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2013 zu verwehren, ist nicht ersichtlich. Da es sich um einen redaktionellen Fehler handelt, sollte hier das Jahr 2013 zugrunde gelegt werden. Es würde sonst einen offensichtlichen Wertungswiderspruch in § 26 darstellen. Der Nachweis des Betreibers muss daher bis 31.12.2013 möglich sein.

23. Anlage 2 Nr.4 bezüglich Übermittlung der gemessenen CO-Gehalte bei Ölfeuerungsanlagen:

Nach § 15 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8 muss bei messpflichtigen Ölfeuerungsanlagen auch der Kohlenstoffmonoxidgehalt (CO) ermittelt werden. In Anlage 2 Nr. 4 fehlt die Angabe des CO-Gehalts.

Frage:

Wie kann sichergestellt werden, dass der CO-Wert an den Bezirksschornsteinfegermeister übermittelt wird?

Antwort:

Anlage 2 Nr. 4 formuliert lediglich Angaben, die mindestens im Formblatt enthalten sein müssen. Im Hinblick auf die Verpflichtung in § 15 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 7 und 8 ist der ermittelte CO-Gehalt einzutragen.

